

§ 45b

Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch StVereinfG 2011 v. 1.11.2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986)

(1) ¹Wird in den Fällen des § 44b Absatz 1 der Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer in Vertretung des Gläubigers der Kapitalerträge durch einen Vertreter im Sinne des Absatzes 2 gestellt, kann von der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder der Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 sowie der Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 2 oder 3 abgesehen werden, wenn der Vertreter versichert, dass

1. eine Bescheinigung im Sinne des § 45a Absatz 2 oder 3 als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Gläubigers der Kapitalerträge abhandelt gekommen oder vernichtet ist,
2. die Wertpapiere oder die Kapitalforderungen im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Vertreters lautenden Wertpapierdepot bei einem inländischen Kreditinstitut oder bei der inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Absatz 1 oder Absatz 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verzeichnet waren oder bei Vertretern im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 zu diesem Zeitpunkt der Geschäftsanteil vom Vertreter verwaltet wurde,
3. eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 vorliegt und
4. die Angaben in dem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

²Über Anträge, in denen ein Vertreter versichert, dass die Bescheinigung im Sinne des § 45a Absatz 2 oder Absatz 3 als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Gläubigers der Kapitalerträge abhandelt gekommen oder vernichtet ist, haben die Vertreter Aufzeichnungen zu führen. ³Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dem Vertreter einen Freistellungsauftrag erteilt hat.

(2) ¹Absatz 1 gilt für Anträge, die

1. eine Kapitalgesellschaft in Vertretung ihrer Arbeitnehmer stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von ihr, einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Absatz 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verwahrt werden;
2. der von einer Kapitalgesellschaft bestellte Treuhänder in Vertretung der Arbeitnehmer dieser Kapitalgesellschaft stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von dem Treuhänder, einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweignieder-

lassung eines der in § 53b Absatz 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verwahrt werden.

²Den Arbeitnehmern im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 und 2 stehen Arbeitnehmer eines mit der Kapitalgesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) sowie frühere Arbeitnehmer der Kapitalgesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gleich. ³Den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Anteilen stehen Aktien gleich, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören.

(2a) ¹Sammelanträge auf volle oder teilweise Erstattung können auch Gesamthandsgemeinschaften für ihre Mitglieder im Sinne von § 44a Absz 7 und 8 stellen. ²Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Erkennt der Vertreter des Gläubigers der Kapitalerträge vor Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne der §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, dass die Erstattung ganz oder teilweise zu Unrecht festgesetzt worden ist, so hat er dies dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen. ²Das Bundeszentralamt für Steuern hat die zu Unrecht erstatteten Beträge von dem Gläubiger zurückzufordern, für den sie festgesetzt worden sind. ³Der Vertreter des Gläubigers haftet für die zurückzuzahlenden Erträge

(4) ¹§ 44b Absatz 1 bis 4 gilt entsprechend. ²Die Antragsfrist gilt als gewahrt, wenn der Gläubiger die beantragende Stelle bis zu dem in § 44b Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkt schriftlich mit der Antragstellung beauftragt hat.

(5) Die Vollmacht, den Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer zu stellen, ermächtigt zum Empfang der Steuererstattung.

Autor: Sebastian **Hartrott**, Rechtsanwalt, BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München

Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Universität zu Köln

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 45b

	Anm.		Anm.											
<table border="0"> <tr> <td style="background-color: #f2f2f2;">I.</td> <td style="background-color: #f2f2f2;">Grundinformation zu § 45b</td> <td style="background-color: #f2f2f2; text-align: right;">1</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #f2f2f2;">II.</td> <td style="background-color: #f2f2f2;">Rechtentwicklung des § 45b</td> <td style="background-color: #f2f2f2; text-align: right;">2</td> </tr> </table>	I.	Grundinformation zu § 45b	1	II.	Rechtentwicklung des § 45b	2		<table border="0"> <tr> <td style="background-color: #f2f2f2;">III.</td> <td style="background-color: #f2f2f2;">Bedeutung des § 45b</td> <td style="background-color: #f2f2f2; text-align: right;">3</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #f2f2f2;">IV.</td> <td style="background-color: #f2f2f2;">Geltungsbereich des § 45b</td> <td style="background-color: #f2f2f2; text-align: right;">4</td> </tr> </table>	III.	Bedeutung des § 45b	3	IV.	Geltungsbereich des § 45b	4
I.	Grundinformation zu § 45b	1												
II.	Rechtentwicklung des § 45b	2												
III.	Bedeutung des § 45b	3												
IV.	Geltungsbereich des § 45b	4												

**B. Erläuterungen zu Abs. 1:
Voraussetzungen für das Sammelantragsverfahren** 7

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Kreis der möglichen sammelantrags- berechtigten Vertreter	8
D. Erläuterungen zu Abs. 2a: Sammelantrag durch Gesamthands- gemeinschaften	9
E. Erläuterungen zu Abs. 3: Zu Unrecht erfolgte Kapitalertrag- steuererstattung	10
F. Erläuterungen zu Abs. 4: Frist für die Stellung des Sammelantrags .	14
G. Erläuterungen zu Abs. 5: Vollmacht des Antragstellers	15

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 45b

I. Grundinformation zu § 45b

1

§ 45b wurde mit dem Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (StSenkG v. 23.10.2000, BStBl. I 2000, 1428) in das EStG aufgenommen und ermöglicht unter Bezugnahme auf das Einzelantragsverfahren zur Erstattung von KapErtrSt. nach § 44b in bestimmten Fällen die Durchführung eines Sammelantragsverfahrens. Die Vorschrift besteht aus fünf Absätzen und bestimmt zunächst die Voraussetzungen des Sammelantragsverfahrens (Abs. 1). Die Fälle, in denen das Sammelantragsverfahren zulässig ist, regeln die Abs. 2 und 2a. Die Folgen einer fälschlicherweise im Sammelantragsverfahren festgesetzten KapErtrStErstattung enthält Abs. 3. Abs. 4 und 5 enthalten schließlich formale Bestimmungen hinsichtlich Form und Frist des Sammelantrags sowie zum Umfang der Vollmacht des Antragstellers.

II. Rechtsentwicklung des § 45b

2

KStRG v. 31.8.1976 (BGBl. I 1976, 2597; BStBl. I 1976, 445): Neueinfügung der Vorschrift ins EStG, basierend auf § 163 RegE 3. StRefG (BTDrucks. 7/1470). Regelungsgehalt der Norm war die Entrichtung der KapErtrSt. auf Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 8 aF bzw. Nr. 6 nF (Einnahmen aus KStVergütung nach § 36e EStG oder § 52 KStG), nunmehr Gegenstand des § 45c. Satz 1 bestimmte, dass die KapErtrSt. auf Einnahmen aus KStVergütung im Zeitpunkt der KStVergütung entstand. Satz 2 traf die Regelung, dass das BfFim Entstehungszeitpunkt die KapErtrSt. für Rechnung des Vergütungsberechtigten vom Kapitalertrag einzubehalten hatte.

StBereinigungsG 1985 v. 14.12.1984 (BGBl. I 1984, 1493; BStBl. I 1984, 659): In der Überschrift sowie in Satz 1 erfolgte eine redaktionelle Umstellung von § 43 Abs. 1 Nr. 8 nach § 43 Abs. 1 Nr. 6, infolge Streichung der bisherigen Nr. 6 (Kuponsteuer für Gebiets fremde) und Nr. 7 (Bauzinsen).

StReformG 1990 v. 25.7.1988 (BGBl. I 1988, 1093; BStBl. I 1988, 224): Der bisherige § 45b wurde zu § 45c, während ein neuer § 45b eingefügt wurde, der die besondere Behandlung von Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 5 und 6 zum Gegenstand hatte (bis dahin in § 46a geregelt). Die Vorschrift führte bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 6 die bisher in § 46a vorgeschriebene Regelung fort, nach der die ESt. durch den StAbzug vom Kapitalertrag abgegolten war. Neu festgelegt wurde die Abgeltung für solche Erträge aus Lebensversicherungen, die nach § 43a dem StAbzug von 10 % oder 11 1/9 % unterlagen. Es handelte sich dabei um laufend gutgeschriebene außerrechnungsmäßige Zinsen sowie Schlussgewinnanteile aus Lebensversicherungsverträgen, die eine Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren hatten oder nach Ablauf von zwölf Jahren zurückgekauft wurden.

StReformÄndG v. 30.6.1989 (BGBl. I 1989, 1267; BStBl. I 1989, 251): Im Zuge der Abschaffung der kleinen KapErtrSt. wurde die Vorschrift neu gefasst und der vor 1989 geltende Rechtszustand wiederhergestellt. Damit wurde die Abgeltungswirkung der KapErtrSt. im Bereich der langlaufenden Lebensversicherungen rückwirkend aufgehoben, so dass nur die Abgeltungswirkung hinsichtlich der sog. Altanleihen verblieb.

StBerG 1999 v. 22.12.1999 (BGBl. I 1999, 2601; BStBl. I 2000, 13): Die Regelung des § 45b wurde infolge der Aufhebung des § 43 Abs. 1 Nr. 5 aufgehoben.

StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): Durch das StSenkG wurde § 45b mit neuem Inhalt wieder in das EStG eingefügt. Er regelt nunmehr die Erstattung von KapErtrSt. aufgrund von Sammelanträgen.

StÄndG v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3794; BStBl. I 2002, 4): Abs. 3 der Regelung wurde redaktionell geändert. Ferner wurde der Terminus „zurückzuzahlenden Vergütung“ durch den Begriff „Erträge“ ersetzt.

EURLÜmsG v. 9.12.2004 (BGBl. I 2004, 3310; BStBl. I 2004, 1158): Es wurde ein neuer Abs. 2a in die Regelung des § 45b eingefügt. Hierdurch wird auch ein Sammelantrag für Gesamthandsgemeinschaften zugelassen, soweit es sich um Gesellschafter iSd. § 44a Abs. 7 und 8 handelt.

Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters v. 22.9.2005 (BGBl. I 2005, 2809): Die Zuständigkeit für das Sammelantragsverfahren wurde vom Bundesamt für Finanzen (BfF) auf das neue BZSt. (BZSt.) übertragen.

JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): Die Regelung des Abs. 2 Satz Nr. 3 wurde ergänzt. Ein Sammelantrag darf danach nicht mehr gestellt werden, wenn bereits hälftig iSv. § 44a Abs. 8 Satz 1 vom StAbzug Abstand genommen wurde.

UntStReformG v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): In Abs. 1 Satz 1 wurden die Worte „nicht ausgestellt“ gestrichen, weil die Ausstellung der Bescheinigung auch dann zulässig ist, wenn eine Bescheinigung iSd. § 45a Abs. 2 und 3 erteilt worden ist.

JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Durch das JStG 2009 wurde das Sammelantragsverfahren in Freistellungsfällen abgeschafft, wenn es um Kapitalerträge ging, die nach dem 31.12.2009 zufließen.

BürgerEntlG v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782): Der Anwendungsbereich des § 45b wurde eingeschränkt, da das Sammelantragsverfahren für die Kreditwirtschaft abgeschafft wurde.

JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): Nach der Abschaffung durch das JStG 2009 wurde das Sammelantragsverfahren in Freistellungsfällen wieder eingeführt.

StVereinfG v. 1.11.2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011 986): Neben einer redaktionellen Änderung in § 45b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 brachte das StVereinfG die Streichung von § 45b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 mit sich.

III. Bedeutung des § 45b

3

§ 45b soll möglichen Liquiditätsnachteilen entgegenwirken, die dadurch entstehen, dass ein Emittent auf die Zahlung von Kapitalerträgen iSv. § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 KapErtrSt. einbehalten muss, obwohl Erträge beim Gläubiger tatsächlich nicht zu versteuern sind und damit die zunächst einbehaltene KapErtrSt. wieder erstattet werden muss. Hierzu etabliert die Vorschrift unter Einschaltung bestimmter Dritter ein Sammelantragsverfahren neben dem in § 44b EStG geregelten Einzelantragsverfahren.

IV. Geltungsbereich des § 45b

4

Sachlicher Geltungsbereich: Der sachliche Geltungsbereich des § 45b beschr. sich auf solche Fälle des § 44b Abs. 1, in denen der Antrag auf Erstattung von KapErtrSt. in Vertretung des Gläubigers der Kapitalerträge gestellt wird.

Persönlicher Geltungsbereich: Die Praxisrelevanz nimmt aufgrund der fortschreitenden Einschränkung des Kreises möglicher Antragsteller ab; der Adressatenkreis beschr. sich infolge des StVereinfG 2011 nunmehr auf zwei Personen (KapGes. und von KapGes. bestellter Treuhänder, vgl. Abs. 2) bzw. eine Form der Personenmehrheit (Gesamthandsgemeinschaften, vgl. Abs. 2a).

Zeitlicher Geltungsbereich: § 45b idF des BürgerEntlG v. 16.7.2009 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2009 zufließen. Abweichend hiervon ist Abs. 2 der Regelung idF des JStG 2010 v. 8.12.2010 erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2011 zufließen.

Einstweilen frei.

5–6

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Voraussetzungen für das Sammelantragsverfahren

7

§ 45b Abs. 1 enthält die Voraussetzungen für das Sammelantragsverfahren zur Erstattung von KapErtrSt. und knüpft dabei ausdrückl. an die für den Einzelantrag nach § 44b Abs. 1 geltenden Regelungen an.

Entsprechend seinem Zweck, Mehrpersonenverhältnisse vereinfachend zu handhaben, erlaubt § 45b Abs. 1, dass der Antrag auf Erstattung von KapErtrSt.

in bestimmten Fällen auch zusammenfassend durch einen Vertreter gestellt werden kann.

Wird ein entsprechender Sammelantrag gestellt, kann von der Einreichung einer Nichtverlagungsbescheinigung (§ 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), einer Überzahlerbescheinigung (§§ 44a Abs. 5) und einer KapErtrStBescheinigung nach § 45 Abs. 2 oder 3 abgesehen werden. Vielmehr lässt § 45b Abs. 1 es ausreichen, dass der Vertreter des Gläubigers der Kapitalerträge in dem Antrag bestimmte Punkte zusichert. Zusichern muss er nach § 45b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, dass:

- eine KapErtrStBescheinigung iSd. § 45a Abs. 2 oder 3 nicht mehr nutzbar, dh. entweder als ungültig gekennzeichnet oder abhanden gekommen bzw. vernichtet ist. In diesem Fall ist der Vertreter nach § 45b Abs. 1 Satz 2 dazu verpflichtet, (iSd. § 50b prüfungsfeste) Aufzeichnungen zu führen;
- die antragsgegenständlichen Kapitalanlagen im Zuflusszeitpunkt in einem auf den Namen des Vertreters lautenden Wertpapierdepot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Kreditinstituts (§ 53b Abs. 1 oder 7 KWG) verzeichnet waren. Die idFdes StVereinfG 2011 noch genannte zweite Alt. des § 45b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Verwaltung der Kapitalanlagen durch Vertreter iSd. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) ist faktisch bedeutungslos, da der in Bezug genommene Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 im Rahmen des StVereinfG ersatzlos gestrichen wurde. Bei der fehlerhaften Bezugnahme handelt es sich offenbar um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers;
- eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder eine Überzahlerbescheinigung vorliegt und
- die antragsgegenständlichen Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

8

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:
Kreis der möglichen sammelantragsberechtigten Vertreter**

Die Fälle, in denen das Sammelantragsverfahren zulässig ist, gehen aus § 45b Abs. 2 hervor. Hierzu bestimmt Abs. 2 den Kreis der möglichen Vertreter, die sammelantragsberechtigt sein können.

Der persönliche Anwendungsbereich wurde durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung (BürgEntlG-KV v. 16.7.2009, BStBl. I 2009, 782, Entfall der Anwendung im Bereich der Kreditwirtschaft) und das StVereinfG 2011 (v. 1.11.2011, BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986, Entfall der Anwendung auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) zuletzt zunehmend eingeschränkt, so dass nach § 45b Abs. 2 Satz 1 zum Kreis der potentiellen Antragsteller noch folgende Personen gehören:

- KapGes. in Vertretung für ihre ArbN, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den ArbN von der KapGes. überlassen worden sind und
- der von einer KapGes. bestellte Treuhänder der ArbN, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den ArbN von der KapGes. überlassen worden sind.

E. Abs. 3: Zu Unrecht erfolgte KapErtrStErstattung Anm. 8–10 § 45b

Als ArbN im vorgenannten Sinne gelten nach § 45b Abs. 2 Satz 2 auch ArbN eines mit der KapGes. verbundenen Unternehmens sowie frühere ArbN der KapGes. oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens. Zum weiten ArbNBegriff des § 45b Abs. 2 Satz 2 zählen ferner auch ArbN eines Konzernverbands iSd. § 15 AktG.

Den Anteilen stehen nach § 45b Abs. 2 Satz 3 Aktien gleich, die dem ArbN bei einer Kapitalerhöhung aufgrund ihres Bezugsrechts aus den von der KapGes. überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die dem ArbN aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören. Richtigerweise sind auch aus anderen Gründen über ein Bezugsrecht erworbene Aktien von § 45b Abs. 2 Satz 3 zu erfassen, da für eine Sonderbehandlung von Bezügen aufgrund von Kapitalmaßnahmen keine Notwendigkeit besteht (RAMACKERS in LBP, § 45b Rn. 8; GEURTS in B/B, § 45b Rn. 8).

D. Erläuterungen zu Abs. 2a: Sammelantrag durch Gesamthandsgemeinschaften

9

Als Sonderfall bestimmt § 45b Abs. 2a, dass auch Gesamthandsgemeinschaften, zu deren Mitgliedern stbefreite Körperschaften iSd. § 44a Abs. 7 und 8 zählen, Sammelanträge auf volle oder teilweise Erstattung der KapErtrSt. stellen können. Begünstigt sind neben den in Abs. 2 Satz 1 genannten Personen folglich auch stbefreite (gemeinnützige) Körperschaften oder inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Der Grund für die Sammelantragsberechtigung ist, dass es diesen Personen nicht zusteht, nach § 44a vom KapErtrStAbzug ganz oder teilweise Abstand zu nehmen. Sie sind als solche nicht Eigentümer der jeweiligen Kapitalanlage, sondern die Gemeinschaftsmitglieder zu Bruchteilen. Damit sind die Gemeinschaftsmitglieder auch allesamt stl. Gläubiger der entsprechenden Kapitalerträge. Eine Einzelantragsbefugnis erschien dem Gesetzgeber angesichts der üblichen Vielzahl von Bruchteilsberechtigten zu aufwendig.

E. Erläuterungen zu Abs. 3: Zu Unrecht erfolgte Kapitalertragsteuererstattung

10

§ 45b Abs. 3 trifft Regelungen für den Fall, dass eine KapErtrStErstattung ganz oder teilweise zu Unrecht erfolgt ist.

Mitteilungspflicht des Vertreters: Erkennt der Vertreter vor Ablauf der Festsetzungsfrist (§§ 169 bis 171 AO), dass eine Erstattung von KapErtrSt. ganz oder teilweise zu Unrecht erfolgt ist, muss er dies nach Abs. 3 Satz 1 dem BZSt. mitteilen. Die Meldepflicht des Vertreters fußt auf seiner vorhergehenden Mitwirkung im Besteuerungsverfahren. Im Grunde handelt es sich um eine Parallele zur Korrektur als unzutreffend erkannter StErklärungen nach der AO (RAMACKERS in LBP, § 45b Rn. 40).

Rückforderungsverpflichtung des Bundeszentralamts für Steuern: Nach § 45b Abs. 3 Satz 2 hat das BZSt. daraufhin die zu Unrecht erstatteten Beträge

§ 45b Anm. 10–15 F. Abs. 4: Frist für Stellung des Sammelantrags

von dem Gläubiger, für den sie irrtümlich festgesetzt worden sind, zurückzufordern. Dies geschieht anhand eines Rückforderungsbescheids, der durch den Gläubiger als Bescheidadressaten mit dem Einspruch nach § 347 AO angefochten werden kann.

Haftung des Vertreters: § 45b Abs. 3 Satz 3 nimmt den Vertreter für die Rückforderung in Mithaft. Die Haftung des Vertreters beruht auf seiner Mitwirkung im Besteuerungsverfahren und ist insoweit gerechtfertigt. Ein Verschulden ist nicht erforderlich. Die Haftung erfolgt in Anlehnung an § 44 Abs. 5 gesamtschuldnerisch, da es steuersystematisch nicht dem Vertreter obliegen kann, abschließend für fehlerhaft erstattete KapErtrSt. aufzukommen (iE gleichlautend: GEURTS in BB, § 45b Rn. 16). Daher muss sich der Vertreter im Innenverhältnis zum StSchuldner schadlos halten können. Die Prozedere der Haftung bestimmt sich nach allgemeinen abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 69 ff. AO). Grundlage der Haftung ist ein Haftungsbescheid des für die Besteuerung zuständigen FA.

11–13 Einstweilen frei.

14

**F. Erläuterungen zu Abs. 4:
Frist für die Stellung des Sammelantrags**

Die formalen Aspekte des Sammelantragsverfahrens ergeben sich aus § 45b Abs. 4. Mit Blick auf Form und Frist des Sammelantrags gelten hiernach die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des § 44b Abs. 1 bis 4.

Infolgedessen bestimmt sich die Frist für die Stellung des Sammelantrags nach § 45b Abs. 4 Satz 1 iVm. § 44b Abs. 3 und endet am 31. Dezember des Jahres, das dem Kj. folgt, in dem die Einnahmen zugeflossen sind.

§ 45b Abs. 4 Satz 2 enthält jedoch eine Verfahrenserleichterung dahingehend, dass die Antragsfrist als gewahrt gilt, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge den Vertreter bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt schriftlich mit der Stellung eines Sammelantrags beauftragt hat. Im Übrigen handelt es sich bei der Antragsfrist um eine Ausschlussfrist. Aufgrund der nach dem Gesetzeswortlaut ausdrücklichen erforderlichen Schriftform kommt eine konkludente Antragstellung nicht in Betracht (aA RAMACKERS in LBP, § 45b Rn. 45).

Der Sammelantrag ist an das BZSt. zu richten.

15

**G. Erläuterungen zu Abs. 5:
Vollmacht des Antragstellers**

§ 45b Abs. 5 regelt den Umfang der Vollmacht des Antragstellers.

Die Ermächtigung zur Stellung des Sammelantrags umfasst zugleich auch die Inempfangnahme der entsprechenden KapErtrStErstattung. Zum Inkasso bedarf der Vertreter entgegen sonstiger abgabenrechtlicher Gepflogenheiten also keiner gesonderten Vollmacht (RAMACKERS in LBP, § 45b Rn. 46).